



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2472. Kurfürst Joachim verpfändet an Georg von Schlieben die Nutzung
des Amts Krossen, und des Ländchens Boberberg, am 24. Juni 1517.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

den jaren unfers herren dusent vieffhundert unnd Souenzieln, uf den nechsten fridach nach dem Sontage vocem jocunditatis.

Nach dem Schurmärk. Lehnscopialbuche IV, 106.

2472. Kurfürst Joachim verpfändet an Georg von Schlieben die Nutzung des Amts Croffen, und des Ländchens Bobergsberg, am 24. Juni 1517.

Wir Joachim etc., kurfürst etc., Bekennen vnd thun kunth offenentlich mit difem briue vor vnns, vnser erben vnd nachkomen vnd sunst allermeniglich, die In sehen, horen oder lesen, Das wir vnserm hauptman zu Cotbus vnd Peytz, Rat vnd lieben getrewen Georigen vonn Slieben vnd seinen mennlichen leybs lehens erben, oder wo die nicht weren, seinen rechten erben Im namen eins rechten vnd beständigen widerkauffs, als widerkauffs weyse, die nutzung vnser Ambts Croffen mit der nutzung des Bobergsbergischen ländchens vnd sunst mit allen vnd Jgelichen andern nach beschriben zu vnd eingehorungen, Jerlichen nutzungen, Zinsen, Renten, Zollen, korn vnd Mollenpechten, Zinsochsen, Schepsen, kelbern, hunern, eyern, schuldern, strutzeln, honig, eyhelmaften, mastungen In den mollen, fischereyen, holtzungen, gresungen, vorwercken zum Bobergsberg vnd so zu vnserm Sloss vnd ampt gehören, mit sambt der breyte zu Croffen vnd der vhetrifft, dartzu den weynberg vmb die helfft zuerpawen vnd vnns die fracht Jerlich den halbt Eyl durchaus zu gebenn vnd volgen zu lassenn, Inmassen Herr Caspar vonn kokeritz seliger gethan hat, Desgleichen die bruch, straffe vnd gericht Im Ambt vnd Inn der Stat Croffenn vnd Im Bobergsberg, außerhalb der vonn der Rittertschaft vnd vom adell, auch des Rats vnd ganntzen gemeyn daselbst, die selbenn straff vnd obrickeyt behaltenn wir vnns Inn allweg gegen Inenn vor, Ob aber einzell personen vom Rath oder gemeyn für sich selbs vnd nicht vonn wegenn eins Rats oder der gemeyn verbrechen wurden, die sollen Georg vonn Slieben oder seine mennliche leybs lehens erben, oder wo die nicht weren, seine rechte erben zymlich zustraffen haben, wie obsteet, für zehentaufent gulden reinisch an wichtigem golde vnd Muntz, mit namen acht tausent gulden an gold vnd zweytaufent gulden an merckischen groschen vnd landeswerung, als XXXII groschen für ein gulden, eingegeben vnd verschriben haben, dieselben Zehen tausent gulden reinisch an gold vnd Muntz, wie berurt, vnns gnanter Georg vonn Slieben gutlich vnd zu danck vergnugt vnd betzalt hat, der wir In vnd sein mennlichen leybs lehens erben, vnd wo die nicht weren, sein rechten erben hiemit quit, ledig vnd los sagen In Crafft vnd macht dits briues, Eingeben vnd verschreyben auch dem mehr gedachten Georigen vonn Slieben vnd seinen Mennlichenn leybs lehens erben, oder wo die nicht weren, seinen rechten erben Solich obbestimpt

nutzung vnnsers Sloss vnd Ampts Croffen sambt der nutzung des Boberbergi-
 schen lendichens Inn widerkauffs vnd Amptmans weyse mit allen der Stat vnd
 andern zugehorungen, wie die itzundt benant vnd vorhanden sein, zu genieffen vnd
 zu geprauch vnberrecht. Wir behalten vnns vnd vnser Herrschafft aber hiemit
 zuuor die zeyt des Byrgelts zu Croffen vnd zum Boberfberg, auch die volg,
 Landtstewer vnd Landschölle, darmit er vnd sein erben etc. vnns Inn allweg keyn
 Irrung oder einhalt machen, noch sich des vnterwynden sollen, vnd also, das Georig
 vonn Slieben oder sein mennlich leybs lehens erben, oder wo die nicht weren, sein
 rechte erbenn vorgemelt vnnsers Sloss, Stat vnd Ambt sambt dem Boberfbergi-
 schenn lendichen nach Irem besten vermogen verwahren vnd versorgen mit wech-
 tern, Torwarten vnd allen dem, das die notdurfft zu bewahrung solicher Sloss, Stat
 vnd Ambt erfordern wirt, Er oder sein mennlich leybs lehens erben, oder wo die
 nicht weren, seine rechte erben sollen auch vnns oder vnnsern erben vonn solichem
 Ambt Inn sonderheyt vber Ir annder dinstpflichtung mit funff geruften knechten vnd
 pferden auff vnnsere erfordern dynen vnd stets Inn der rustigung gewertig sein vnd
 die zu yder Zeyt bis zur ablosung dauon halten, vnd Georg vonn Slieben soll
 das allzeyt mit Casparn, seinem eltsten Son, seins Abwessens aldar bleyblich zu sein,
 bestellen vnd verorden, darauff wollen wir Ine vnnsere hofleidung, so oft wir vber
 hof cleydem geben, vnd derselbenn pferd fur schadenn steen, Inn vnnsern dinstenn,
 die sie vnns vnd vnnsere Herrschafft auff solich vnnsere begern vnd erfordern ausser-
 halb des ampts thun, wie andern vnnsern Reten vnd Amptleuten, Dartzu-sollen sie
 dasselbig vnnsere Sloss, Stat vnd Ambt mit dem Boberfberg Inn allen Iren wesen
 vnd Inn Iren grenitzen behalten, auch die vnderthan vnd vnnsere strassen auff Iren
 eigen kosten vnd darlegung getrewlich schutzen vnd schyrmen nach Irem vermogen,
 damit vnns an den grenitzen vnd strassen nicht abbruch geschee, auch vnnsere Rit-
 terschafft, die vom adell vnd die gemeynen Inwohnere desselben ampts vnd weichbil-
 des, mit sambt den Inwohnern der Stat Croffen vnd Im Boberfbergischenn
 lendichen zusamt Iren nutzungen, grenitzen vnd gerechtigkeitenn Inn getrewenn
 beuelh haben vnd von vnnsern wegen fleissig verwesen, auch die vnnsere bey altem
 herkomen vnd vbungen lassen vnd sie mit gerichtenn vnd schatzungen nicht vngebur-
 lich oder vber die mass besweren, vnd ob das anders geschee, sollenn wir allweg
 macht haben, darein nach der billickeyt zu sehen, Aber geistlicher vnd werntlicher
 lehen, kleyn vnd grofs, Behalten wir vnns vnd vnnsere Herrschafft die leyhung vnd
 verandrung sambt den angefallen daran vor, damit sie sich gar nichts bekommern sol-
 len, Jedoch sunst yederman rechts gestatten vnd verhelffen nach Irer besten verstant-
 nus vnd vermogen, vnd gleichenn schutz halten dem armenn als dem reychen, ge-
 schenck noch gaben vnns vnd den vnnsern zu schaden nicht nehmen, keyne vehde aus
 oder ein vnnsere Ambt on vnnsern willen vnd wissenn nicht anfahen, noch ymans ge-
 stattenn, auch nicht hawfsung, hegung noch vorschub vnnsere vnd vnnsere nachpawern
 vyand vnd beschediger thun noch vergonnen, sonnderlich der, mit den wir Inn ver-

stentnus vnd eynung sein, vnd also vnnfern fromen befördern, schadenn verhüten vnd sich Inn allweg, als fromen getrewen Ambtleuten zu steet, erzeigen vnd beynden, lassen, wie Georig vonn Slieben vnd sein Son Caspar vnns des pflicht getan vnd schuldig sein. Widerumb sollen vnser Mannschafften, Burger vnd pawern des selbenn Ampts Ine als vnnfern Ambtleuten vnd an vnnser stat Inn allenn vnd Iglichenn zeymlichen billichen sachenn vnd vnnfern geschefften, wenn sie sie ermanen vnd erfordern werden, gehorsam, gewertig vnd gefolig erscheynen. Wo Inen auch, das got verhütte, vnnser Slosss vnd Stat Croffenn durch vnnser veynd oder Inn vnnfern kriegslewfftenn oder anders abgewunnen wurd, das nicht vonn Iren schulden oder vrsache herkeme, das sie doch, wie oblaut, getrewlichen verwahren sollen, So wollen vnd sollen wir Inen Solich Slosss vnd Stat Inn zwolff wochen nechst darnachfolgende auff vnnfern kosten vnd darlegenn wider zu Iren hannden bringen, wo aber das nicht geschee, sie mit einem andern Ambt vnd fouill Jerlicher Zins vnd nutzung verforren oder die vorbestimbtten Summe gutlich vnd zu danck bezalen, wenn aber solich Slosss, Stat vnd Ambt Inn kriegslewfftenn oder veldenn weyter verwahrung notdurfft sein werden, Sollen wir die vnnfern zu Ross oder fuß hinauf schicken vnd auff vnnfern eigen kosten dar halten vnd verforren: vnd aus besondern gnedigen willen beredt haben wir Georigen vonn Slieben vnd seinen mennlichen leybs lehens erben, oder wo die nicht weren, seinen rechten erben vergunst vnd macht gegeben, die holtzung mit verkauffen zu gebrauchen, doch zeymlicher weyßs vnd wie der geprauch hienor bey vnserm Regiment gewest ist, vnd wann er das Ambt Croffen annembt, alsdan wollen wir Im alle Jar Jerlich, dieweyl er das Ambt hat, acht wispell korns aus dem Ambt zu Cotbus geben lassen, vber die verschreybung, so er itzt vber dasselbig Ambt hat, Wurd er aber des Ambts Croffen abgelost, so sollen Im dieselbenn acht wispell korns zu Cotbus abgeen. Wo auch genanter Georig von Slieben todts halben verfiel, ehr vnd er daselbst abgelost wurd, so sollen seinen mennlichen leybs lehens erben, oder wo die nicht weren, seinen rechten erbenn, auch die acht wispell korns abgeen vnd nicht mehr gegeben werdenn, vnd demnach soll die eynnehmung des Ambts Croffenn auff Johannis Baptisten, Anno etc. decimo Septimo, als auff data dits briues angeen vnd also, was vonn Conuersionis paulj ann bis auff den tag Johannis Baptiste dises lewfftigen Sibenzehenden Jars an nutzungen vnd Zinsen fellhaftig sein, nichts aufgenomen, Sollen vnns vnd vnnfern erben volgen vnd zustendig sein vnd widerumb Georigen von Sliebenn vnd seinen mennlichen Leybs lehens erben, oder wo die nicht weren, seinen rechten erben, Wann er Inen die ablosung geschicht, solich nutzung auch bis auff Johannis Baptiste desselben Jars zukomen vnd volgen, vnd darauff behalten wir vnns, vnnfern erben vnd nachkomen hiran den widerkauff vor, also, wann wir oder vnnser erben vnd nachkomen gedacht vnser Slosss, Stat vnd Ambt Croffenn etc. wider ablosen vnd zu vnns bringen wollen, Sollenn vnd wollen wir Inen solichs ein Jar zuuorn verkundigen vnd darnach auf Sanct Johannis Baptiste tag die bezalung der Zehentaufent gulden reinisch an gold vnd Muntz

obberurter maß zu franckfurt an der ader oder alhir, wo es Georigen vonn Slieben oder feinen mennlichen leybs lehens erben, oder wo die nicht weren, feinen rechten erben, am gelegensten ist, thun vnd geben vnbekommert geystlicher vnd werntlicher gericht, herren gebott vnnnd andern, wie das zukomen mocht, wann solichs gescheen, dann vnnnd nicht ehr sollenn sie vnns solich Slosss, Stat vnnnd Ambt Croffen mit aller zugehorung, nichts aufsgenomen, entrewmen vnd abtretten Inn allermaß, wie sie das mit vorrat vnnnd Burgkwehren empfangen habenn, nach Inhalt zweyer aufsgeschnytten Zedell vnd Inuentarien, der wyr eine vnd sie die andern haben sollen, doch was von Burgkwehren Inn vnns gefcheffen vnd kriegslewfften verbrant oder verderbt wurden, soll Inen nicht zuschadenn komen, Sie sollenn auch vnns Slosss obgenannt Inn wesentlichen vnnnd gewonlichem paw halten. Wes sie aber daruber vnd auferhalb des mit vnns geheyls vnnnd willen verbawen werden, sollen vnnnd wollen wir Inen solichs nach erkentnus zweyer vnns Rete vnnnd Irer freund zwen mit sambt der hewbtsum vergnugen vnnnd aufsrichten, alles getrewlich vnnnd vngeuerlich. Zu urkunt etc. Datum etc., am tag Johannis Baptiste, Anno etc. Decimo Septimo.

Nach dem Ghurm. Rehnscopialbuche XXXII, 243—247.

2473. Markgraf Albrecht, Hochmeister des Deutschen Ordens, bestätigt dem Kurfürsten Joachim den Besitz der Neumark unter Vorbehalt freien Durchzuges durch die Mark, am 28. November 1517.

Vonn gottes gnadem Wir Albrecht, Teutschordens Hohemaister, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stettin, pomern, der Cassuben vnnnd wenden herzog, Burggraff zu Nurnberg vnnnd Furst zu Rugenn, Bekennen vnd thonn kundt offentlich mit diesem brieff fur vnns vnd vnser nachkomen vnd sunst fur ydermenigklich, die diesenn vnsern brieff sehenn vnnnd horenn lesenn. Als etwan vnns vorfarn hohemaister Teutschordens, seliger gedechtnus, jun uergangen jaren das lanndt der Neuenmargk vber oder, zwischen der krone zu polann vnd dem landt zu pomern gelegenn, mit jren Schlossenn, Stetten, obrigkaitten, nuzungen vnnnd zugehorungen vonn Etwan den hochbornen Fursten Marggrauen zu Brandenburgk, Curfursten loblichen gedechtnus, zu sich gekaufft vnd Erblichen gebracht, auch besessenn, gebraucht vnnnd nach etlichem jaren vnns vorfarn hohemaister Teutschordens, auch seliger gedechtnus, mit Rat, wissen vnnnd willenn Irer Gebiettiger daselb landt der Neuenmargk mit allen vnnnd Jeklichen jrenn Schlossenn vnnnd Stetten, obrigkaitten, Nuzungen, zugehorungen vnd gerechtigkeitten, nichts aufsgenomen, Etwan dem hochbornen furstenn, heren Fridrichen, Marggrauen zu Brandemburgk, Curfursten etc., vnser lieber vetter seliger gedechtnus, vnd seiner lieb Erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburgk,